



Veränderung eines Wasser-Hausanschlusses / einer Wasser-Messeinrichtung

**Gemeindewerke Kirchhundem – BZ Wasserversorgung –
Die Betriebsleitung
Hundemstr. 35
57399 Kirchhundem**

Grundstückseigentümer:

Name, Vorname: _____
Straße, Hausnr.: _____
PLZ/Ort: _____
Tel.: _____

I. Veränderung des Hausanschlusses (HA)/der Messeinrichtung (ME)

- auf Wunsch des Grundstückseigentümers
- auf Anordnung der Gemeinde(werke)

Grund: _____

II. Auszug aus der Satzung über das Erheben von Anschlussbeiträgen für die Wasserversorgung in der Gemeinde Kirchhundem sowie den Kostenersatz für Hausanschlüsse vom 23.12.1987 :

a) Veränderung Hausanschluss:

**§ 10
Kostenersatz für Hausanschlüsse**

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (2) Die Kosten für
 - a) die Erstellung des Hausanschlusses,
 - b) *die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.*
- (3) Die Kosten werden in der tatsächlich geleisteten Höhe ermittelt.

III. Auszug aus der Wasserversorgungssatzung:

**§ 15
Hausanschluss**

- (3) *Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie der Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.*
- (4) *Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Gemeinde und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Soweit ... Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.*

b) Veränderung Wassermesser:

**§ 16
Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- (3) *Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.*

b) Veränderung Wassermesser:

§ 23 Wassermessung

- (2) *Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Sie hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnigte Interessen zu wahren.*
- (3) ...
- (4) *Änderungen am Wasserzähler und an seinem Standort dürfen nur von der Gemeinde vorgenommen werden. Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Veranlassung des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.*

IV. Kenntnisnahme:

Gründe für die Veränderungen des Hausanschlusses/Wassermessers auf Anordnung der Gemeinde wurden seitens des Wassermeisters der Gemeindewerke vor Ort erläutert und die unter II. und III. aufgeführten Satzungsregelungen zur Kenntnis genommen. Dem Grundstückseigentümer wurde Gelegenheit gegeben, seine berechtigten Interessen vorzutragen. Die berechtigten Interessen des Grundstückseigentümers wurden seitens der Gemeinde entsprechend gewürdigt und in die Entscheidung der Gemeinde mit einbezogen. Eine Anhörung gilt damit als erfolgt. Mir ist bekannt, dass die Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses/des Wassermessers von mir gemäß den v.g. bzw. u.a. Satzungen der Gemeinde in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes zu erstatten sind.

V. Bestimmungen

Die Veränderungsarbeiten erfolgen ausschließlich durch die Wassermeister, Herrn Hoffmann/Herrn Hufnagel, **(Tel.: 02723/409-92)** des Wasserwerks Kirchhundem, Am Steine 9, 57399 Kirchhundem-Würdinghausen, oder durch ein vom Wasserwerk beauftragtes Fachunternehmen. Es gelten die Bestimmungen **der Satzung der Gemeinde Kirchhundem über die gemeindliche Wasserversorgung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und deren Versorgung mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 15.12.1989 sowie der Satzung über das Erheben von Anschlussbeiträgen für die Wasserversorgung in der Gemeinde Kirchhundem sowie den Kostenersatz für Hausanschlüsse vom 23.12.1987.**

Kirchhundem, _____

X

Unterschrift Wassermeister

X

Unterschrift Kunde